



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Niedersächsisches Landesamt für Brand-  
und Katastrophenschutz z.w.V. und  
m.d.B.u. Weiterleitung an  
die Träger des Brandschutzes

Bearbeitet von:  
Christian Friedrich

**nachrichtlich:**

Niedersächsisches Forstliches Bildungszentrum  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen  
Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
13024-10.10.01-3226/2021

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6009

Hannover  
20.12.2023

**Anforderungen an Ausbildung, Ausbilderinnen und Ausbilder für Motorsägearbeiten in den  
Feuerwehren**

Hier: Fortschreibung des Erlasses vom 27.05.2016 (36.2 – 13023/210)

Die veröffentlichte DGUV Information 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“ stellt gegenüber der GUV-Information „Ausbildung - Arbeiten mit der Motorsäge“ (GUV-I 8624) geänderte Anforderungen an die Ausbildung, die Ausbilderinnen und Ausbilder sowie den Ausbildungsträger.

**1. Ausbilderinnen und Ausbilder für Motorsägearbeiten in der Feuerwehr**

Die Ausbilderinnen und Ausbilder müssen über das notwendige Fachwissen, die erforderlichen Fertigkeiten und über ausreichende pädagogische Kenntnisse zur Wissensvermittlung verfügen.

**1.1 Fachwissen und Fertigkeiten der Ausbilderinnen und Ausbilder für Motorsägearbeiten im  
Feuerwehrbereich**

**1.1.1 Anforderungen an die Ausbilderinnen und Ausbilder für Modul A (Grundlagen der Motorsägearbeit)**

Die Ausbilderinnen und Ausbilder für das Modul A der DGUV Information 214-059 müssen mindestens entweder eine Ausbildung für das Modul A, eine Ausbildung für die Module 1 und 2 nach GUV-I 8624, den Lehrgang „Motorsägen-Ausbilder Feuerwehr“ (FoBi MS) am Niedersächsischen Forstlichen Bildungszentrum (NFBz) oder den Wochenlehrgang AS Baum 1 erfolgreich bestanden haben und in geübter Praxis mit der Motorsäge sein. Die geübte Praxis kann unterstellt werden, wenn Arbeiten nach Modul A mit der Motorsäge seit mehr als einem Jahr vor dem Lehrgangsbeginn von der Ausbilderin oder vom Ausbilder eigenständig ausgeführt worden sind. Eine Berufsausbildung im Forstbereich, Baumpflegebereich oder im Gartenlandwirtschaftsbau ist gleichwertig.

**1.1.2 Anforderungen an die Ausbilderinnen und Ausbilder für Modul B (Baumfällung und Aufarbeitung)**

Die Ausbilderinnen und Ausbilder für das Modul B der DGUV Information 214-059 müssen mindestens eine Ausbildung für das Modul B, eine Ausbildung für die Module 1 bis 3 nach GUV-I 8624 oder

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-6550

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55  
BIC: NOLA DE 2H



den Wochenlehrgang AS Baum 1 erfolgreich bestanden haben und in geübter Praxis mit der Motorsäge sein. Die geübte Praxis kann unterstellt werden, wenn Arbeiten nach Modul B mit der Motorsäge seit mehr als zwei Jahren vor dem Lehrgangsbeginn von der Ausbilderin oder vom Ausbilder eigenständig ausgeführt worden sind. Eine Berufsausbildung im Forstbereich, Baumpflegebereich oder im Gartenlandschaftsbau ist gleichwertig, sofern die Tätigkeitsschwerpunkte in der Baumfällung und Aufarbeitung lagen.

#### 1.1.3 Anforderungen an die Ausbilderinnen und Ausbilder für das Modul C (Arbeiten mit Motorsägen in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern, ohne stückweises Abtragen von Bäumen)

Die Ausbilderinnen und Ausbilder für die Module C und D der DGUV Information 214-059 müssen mindestens eine Ausbildung für das Modul C, eine Ausbildung für die Module 1, 2 und 5 nach GUV-I 8624 oder den Wochenlehrgang AS Baum 2 erfolgreich bestanden haben und in geübter Praxis mit der Motorsäge sein. Eine fachkundige Person für das benutzte Hubrettungsfahrzeug (z. B. Drehleitermaschinist) muss vor Ort sein. Die geübte Praxis kann unterstellt werden, wenn Arbeiten nach Modul C mit der Motorsäge seit mehr als zwei Jahren vor dem Lehrgangsbeginn von der Ausbilderin oder vom Ausbilder eigenständig ausgeführt worden sind. Eine Berufsausbildung im Forstbereich, Baumpflegebereich oder im Gartenlandschaftsbau ist gleichwertig, sofern die Tätigkeitsschwerpunkte in Motorsägearbeiten in Hubarbeitsbühnen lagen.

#### 1.1.4 Anforderungen an die Ausbilderinnen und Ausbilder für das Modul D (Arbeiten mit Motorsägen in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern, mit stückweisem Abtragen von Bäumen)

Die Ausbilderinnen und Ausbilder für das Modul D der DGUV Information 214-059 müssen mindestens eine Ausbildung für das Modul D, eine Ausbildung für die Module 1, 2, 3 und 5 nach GUV-I 8624 oder den Wochenlehrgang AS Baum 2 erfolgreich bestanden haben und in geübter Praxis mit der Motorsäge sein. Eine fachkundige Person für das benutzte Hubrettungsfahrzeug (z.B. Drehleitermaschinist) muss vor Ort sein. Die geübte Praxis kann unterstellt werden, wenn Arbeiten nach Modul D mit der Motorsäge seit mehr als zwei Jahren vor dem Lehrgangsbeginn von der Ausbilderin oder vom Ausbilder eigenständig ausgeführt worden sind. Eine Berufsausbildung im Forstbereich, Baumpflegebereich oder im Gartenlandschaftsbau ist gleichwertig, sofern die Tätigkeitsschwerpunkte in Motorsägearbeiten in Hubarbeitsbühnen lagen.

### **1.2 Pädagogische Kenntnisse der Ausbilderinnen und Ausbilder für Motorsägearbeiten im Feuerwehrbereich**

Ausreichende pädagogische Kenntnisse sind gegeben, wenn der Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“ nach FwDV2, eine anerkannte Ausbildereignungsprüfung während der Berufsqualifizierung (z. B. IHK-Ausbildereignungsprüfung) oder ein Studium mit pädagogischem Schwerpunkt (z. B. Lehramt) erfolgreich absolviert wurde.

### **1.3 Erhalt der Kompetenz der Ausbilderinnen und Ausbilder für Motorsägearbeiten im Feuerwehrbereich**

Von einem Erhalt der Kompetenz der Ausbilderinnen und der Ausbilder ist auszugehen, wenn sie in einem Jahr in einer Aus- oder Fortbildung mindestens 4 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in dem jeweiligen Modul unterwiesen haben.

Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind alle zwei Jahre für mindestens einem Tag (8 UE) fortzubilden. Hierbei überprüfen sich die Ausbilderinnen und Ausbilder in einer geschlossenen Gruppe aus Ausbildern ihren Lehrstil, Lehrinhalt und insbesondere ihre praktischen Fähigkeiten an der Motorsäge gegenseitig.

### **1.4 Verantwortlichkeit**

Es obliegt dem jeweiligen Ausbildungsträger (z. B. Landkreis oder Träger des Brandschutzes) vor einer Ausbildungsmaßnahme zu überprüfen und darüber zu befinden, ob die eingesetzten Ausbilderinnen und Ausbilder das Anforderungsprofil für das zu lehrende Modul erfüllen und entsprechend fortgebildet worden sind.

### **1.5. Erweiterte persönliche Schutzausrüstung (PSA) für die Ausbilderinnen und Ausbilder für Motorsägearbeiten im Feuerwehrbereich**

Da die Ausbilderinnen und Ausbilder sich notwendiger Weise im Wirkungsbereich der Motorsäge aufhalten müssen, ist vom Ausbildungsträger nachstehende PSA bereitzustellen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten:

- Forsthelm mit Gehör- u. Gesichtsschutz – *Die Ablegereife nach Herstellerangaben ist zu beachten*
- Schnittschutzhose (DIN EN ISO 11393-2, Klasse 1, Form C) – *Die Ablegereife nach Herstellerangaben ist zu beachten*
- Schnittschutzjacke DIN EN ISO 11392.6, Klasse 1, Form B) Bauch/Brust/Arm in Signalfarbe (min 1/3) – *Die Ablegereife nach Herstellerangaben ist zu beachten*
- Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken nach DIN EN 388, Leistungsstufen 3 2 3 3
- Feuerwehrstiefel nach DIN EN 15090, Typ F2A (Feuerwehrstiefel mit Schnittschutz oder Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage Klasse 1 gem. DIN EN ISO 17249 werden empfohlen)

### **2. Ausbildung der Motorsägenführer in der Feuerwehr**

Lehrinhalte, Zeitansätze und sonstige Festlegungen sind der DGUV Information 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“ zu entnehmen und verbindlich. Bei der Ausbildung sind besondere Anforderungen für den Umgang der Motorsäge im Feuerwehrbereich zu berücksichtigen. Dies sind z.B.:

- als fachlich speziell geschulte Einsatzkraft hat der Motorsägenführer oder die Motorsägenführerin eine besondere Verantwortung zur Beratung des Einsatzleiters, speziell zur Durchführung von Motorsägearbeiten zur Gefahrenabwehr in Abgrenzung zu einer späteren Bearbeitung durch andere Stellen
- Arbeiten unter besonderen Einsatzbedingungen wie z.B. umgestürzte Bäume, Dunkelheit, ungünstige Witterungseinflüsse, Stress und psychische Belastungen bei eingeklemmten Personen.

Im Rahmen der laufenden Ausbildung ist eine regelmäßige Sicherheitsunterweisung und Fortbildung für die Motorsägenführer zu dokumentieren. Art und Umfang legt der Träger des Brandschutzes eigenverantwortlich fest.

### **3. Ausbildungsträger**

Die Anforderungen an den Ausbildungsträger sind als erfüllt anzusehen, wenn die grundsätzlichen Anforderungen für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für Freiwillige Feuerwehren durch die Kommunen im Rahmen des RdErl. d. MI v. 17.11.2023 – 34.2-13221/2.1 VORIS 21090 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 2“ regelmäßig durch das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz überprüft werden.

Die Anforderungen der DGUV Information 214-059 sind in eigener Verantwortung durch den Ausbildungsträger sicherzustellen und unterliegen nicht der Prüfung und Freigabe durch das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Wickboldt *(wegen elektronischer Versendung nicht schlussgezeichnet)*

Anlage: Tabellarische Darstellung der Qualifikation, geübter Praxis und pädagogischer Eignung an Motorsägenausbilder

Modul gem. DGUV Information 214-059	Fachwissen und Fertigkeiten	Nachweis geübte Praxis
<p style="text-align: center;">A (Grundlagen der Motorsägenarbeit)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildung für das Modul A oder</li> <li>• Ausbildung für die Module 1 und 2 nach GUV-I 8624 oder</li> <li>• Lehrgang „Motorsägen-Ausbilder“ an einer Feuerweherschule (z. B. NLBK) oder</li> <li>• Wochenlehrgang AS Baum 1</li> </ul> <p>erfolgreich bestanden und in geübter Praxis.</p> <p>Berufsausbildung im Forstbereich, Baumpflegebereich oder im Gartenlandschaftsbau</p>	<p>Arbeiten nach Modul A mit der Motorsäge sind von der Ausbilderin oder vom Ausbilder eigenständig seit mehr als einem Jahr vor Lehrgangsbeginn ausgeführt worden</p>
<p style="text-align: center;">B (Baumfällung und Aufarbeitung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildung für das Modul B oder</li> <li>• Ausbildung für die Module 1 bis 3 nach GUV-I 8624 oder</li> <li>• Wochenlehrgang AS Baum 1</li> </ul> <p>erfolgreich bestanden und in geübter Praxis.</p> <p>Berufsausbildung im Forstbereich, Baumpflegebereich oder im Gartenlandschaftsbau mit Tätigkeitsschwerpunkten in Baumfällung und Aufarbeitung</p>	<p>Arbeiten nach Modul B mit der Motorsäge sind von der Ausbilderin oder vom Ausbilder eigenständig seit mehr als zwei Jahr vor Lehrgangsbeginn ausgeführt worden</p>
<p style="text-align: center;">C oder D (Arbeiten mit Motorsägen in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildung für das Modul C oder D oder</li> <li>• Für Modul C: Ausbildung für die Module 1, 2 und 5 nach GUV-I 8624 oder</li> <li>• Für Modul D: Ausbildung für die Module 1, 2,3 und 5 nach GUV-I 8624 oder</li> <li>• Wochenlehrgang AS Baum 2</li> </ul> <p>erfolgreich bestanden und in geübter Praxis.</p> <p>Berufsausbildung im Forstbereich, Baumpflegebereich oder im Gartenlandschaftsbau mit Tätigkeitsschwerpunkten in Motorsägearbeiten in Hubarbeitsbühnen.</p> <p>Eine Fachkundige oder ein Fachkundiger für das benutzte Hubrettungsfahrzeug (z. B. Drehleitermaschinenisten oder Drehleitermaschinenist) muss vor Ort sein.</p>	<p>Arbeiten nach Modul C oder D mit der Motorsäge sind von der Ausbilderin vom Ausbilder eigenständig seit mehr als zwei Jahr vor Lehrgangsbeginn ausgeführt worden</p>
<p><b>Sonstige Anforderungen</b></p>	<p><b>Nachweis</b></p>	
<p>Pädagogische Kenntnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“ nach FwDV2 oder</li> <li>• anerkannte Ausbildereignungsprüfung während der Berufsqualifizierung (z. B. IHK-Ausbildereignungsprüfung) oder</li> <li>• ein Studium mit pädagogischem Schwerpunkt (z. B. Lehramt)</li> </ul> <p>erfolgreich absolviert.</p>	
<p>Erhalt der Kompetenz</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in einem Jahr in einer Aus- oder Fortbildung mindestens 4 Teilnehmern in dem jeweiligen Modul unterwiesen</li> <li>• alle zwei Jahre für mindestens einem Tag (8 UE) im Kreis der Ausbilder fortgebildet</li> </ul>	